

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde Rockenberg

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 37 der Friedhofsordnung der Gemeinde Rockenberg vom 20.02.2017 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 27.03.2017 für die Friedhöfe der Gemeinde Rockenberg folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Rockenberg vom 20.02.2017 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist die/der Direktor/in oder Leiter/in des dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a. die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 - b. diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle, des Aufbewahrungsraumes und für die Gestellung von Hilfskräften

- (1) Für die Benutzung des Aufbewahrungsraumes und der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben für die:
 - a) Bestattung einer Leiche 250,00 €
 - b) Bestattung einer Aschurne 150,00 €
- (2) Gestellung von Hilfskräften (z.B. Sargträger / Urnenträger) je Hilfskraft 80,00 €

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
 - 1) in einem Reihengrab 1.000,00 €
 - 2) in einem Rasenfeld 1.000,00 €
 - 3) in einem Wahlgrab (Familiengrab)
 - aa) Erstbestattung 1.000,00 €
 - bb) jede weitere Bestattung 1.000,00 €
 - 4) in einem Tiefengrab (Familiengrab übereinander)
 - aa) Erstbestattung 1.000,00 €
 - bb) jede weitere Bestattung 1.000,00 €

b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
1) in einem Reihengrab	500,00 €
2) in einem Rasenfeld	500,00 €
3) in einem Wahlgrab (Familiengrab)	500,00 €
aa) Erstbestattung	500,00 €
bb) jede weitere Bestattung	500,00 €
4) in einem Tiefengrab (Familiengrab übereinander)	500,00 €
aa) Erstbestattung	500,00 €
bb) jede weitere Bestattung	500,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:
Für die Beisetzung

a) in einer Urnenreihengrabstätte	300,00 €
b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne)	300,00 €
c) in einer Grabstätte für Erdbestattung	300,00 €
d) in einem anonymen Urnen- oder Erdgrab	300,00 €
e) in einer Urnenwandgrabstätte	300,00 €
f) in einer Baumgrabstätte	300,00 €

Urnenwandbestattungen und Baumgrabbestattungen sind z.Zt. nur auf dem Friedhof Rockenberg, Münzenberger Straße möglich.

(3) Beerdigungen erfolgen montags – freitags
von 8.00 bis 16.00 Uhr.

Die Gebühren nach Abs. 1 erhöhen sich bei Bestattungen außerhalb dieser Zeiten um 100,00 €

(4) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 125,00 €

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 7 Umbettungsgebühren

Umbettungen von Leichen werden nur von Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die entstandenen Kosten hat die Antragstellerin / der Antragsteller zu tragen. Für die Erlaubnis von Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| (1) Umbettung einer Leiche | 300,00 € |
| (2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren | 300,00 € |
| (3) Für die Umbettung einer Aschurne | 300,00 € |

§ 8
Erwerb des Nutzungsrechts an
einer Reihengrab-, Urnenreihengrab-, Urnenwand- und Baumgrabstätte
(Einzelgrab Erde, Urne und Urnenwand, Baumgrab, Rasenfeld)

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte (Erde) für die Dauer von 20 bzw. 25 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres (20 Jahre) | 400,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres (25 Jahre) | 800,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Rasengrabstätte (Erde) für die Dauer von 25 Jahren wird folgende Gebühr erhoben:
- | | |
|---|------------|
| Rasenfeld zur Beisetzung eines Verstorbenen | 1.000,00 € |
|---|------------|
- (3) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes (Erde/Urne) für die Dauer von 20 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---------------------------------|----------|
| a) Urnenreihengrabstätte | 400,00 € |
| b) Urnenreihengrabstätte anonym | 600,00 € |
- (4) Für die Überlassung eines Urnengrabes in einer Urnenwand für die Dauer von 20 Jahren wird folgende Gebühr erhoben:
- | | |
|--|----------|
| Urnenwandgrabstätte
(eine Urne pro Urnenkammer) | 800,00 € |
|--|----------|
- (5) Für die Überlassung einer Baumgrabstätte (Urne) für die Dauer von 20 Jahren wird folgende Gebühr erhoben:
- | | |
|----------------------------|----------|
| Baumgrabstätte (eine Urne) | 600,00 € |
|----------------------------|----------|

Dieser § trifft nicht auf die alten Friedhöfe in Rockenberg und Oppershofen zu, da dort keine neuen Grabstätten mehr errichtet werden.

Urnenwandbestattungen sind zurzeit nur auf dem Friedhof Rockenberg, Münzenberger Straße möglich.

§ 9
Erwerb von Nutzungsrechten an
Wahlgrab-, Tiefgrab,- Urnenwahlgrab-, Reihengrabstätten und
Urnenwänden
(Familiengrab Erde, Urne und Urnenwand)

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte (Erde) für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|------------------------------------|------------|
| Für eine Grabstelle (Familiengrab) | 1.100,00 € |
|------------------------------------|------------|
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (Erde/Urne) für die Dauer von 20 Jahren werden je Grabstelle erhoben:
- | | |
|--|----------|
| | 500,00 € |
|--|----------|
- (3) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenwand für die Dauer von 20 Jahren als Familiengrabstätte (max. 3 Urnen je Urnenkammer) wird folgende Gebühr erhoben:
- | | |
|--|------------|
| | 1.400,00 € |
|--|------------|
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 18 Satz 3-5 und § 21 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben:
- a) für Wahlgrabstätten, Tiefgrabstätten und Reihengrabstätten
je Grabstätte
- | | |
|--|---------|
| | 60,00 € |
|--|---------|
- b) für Urnenwahlgrabstätten
je Grabstätte
- | | |
|--|---------|
| | 30,00 € |
|--|---------|
- c) für Urnen, die in Wahlgrabstätten und Urnenwänden beigesetzt werden
je Grabstätte
- | | |
|--|---------|
| | 30,00 € |
|--|---------|

Dieser § trifft nicht auf die alten Friedhöfe in Rockenberg und Oppershofen zu, da dort keine neuen Grabstätten mehr errichtet werden

Urnenwandbestattungen sind zurzeit nur auf dem Friedhof Rockenberg, Münzenberger Straße möglich.

§ 10
Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 30 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

Für das Abräumen und die Beseitigung des Grabsteines, der Grabplatte, der Grabeinfassung und der Bepflanzung

- | | |
|-----------------|----------|
| 1. Reihengrab | 250,00 € |
| 2. Rasenfeld | 250,00 € |
| 3. Familiengrab | 360,00 € |

4. Familiengrab als Tiefengrab	360,00 €
5. Urnengrab	150,00 €
6. Urnenwand	150,00 €
7. Kindergrab	150,00 €

§ 11

Ausübung gewerblicher Tätigkeiten

Die Gebühr für die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 Abs. 5 der Friedhofsordnung) zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen beträgt

a) im Einzelfall	50,00 €
b) für fünf Jahre	250,00 €
c) für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales pro Grab	30,00 €

§ 12

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.05.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.10.2007 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Rockenberg, den 28.03.2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Rockenberg

(Manfred Wetz)
Bürgermeister